



Fischseuchenbekämpfung in Deutschland (Stand: März 2019)

Dirk Willem Kleingeld, Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Mit Dank für die Zuarbeit von Kolleginnen und Kollegen der Arbeitsgruppe Fischseuchen der Bundesländer Task Force Tierseuchenbekämpfung

Historie

Mit der **Fischseuchen-Schutzverordnung**¹ wurde im Jahr **1982** unter Bezugnahme auf eine Ermächtigungsgrundlage im damaligen Tierseuchengesetz erstmals in Deutschland eine Spezialvorschrift erlassen, die allgemeine Vorschriften hinsichtlich der Verhütung von Fischseuchen enthielt. In einer ebenfalls im Jahr **1982** erlassenen Richtlinie² wurde die Anerkennung von Aquakulturbetrieben als IPN-, VHS- oder SVC-unverdächtig oder als IPN-, VHS- oder SVC-frei geregelt. Mit der novellierten **Fischseuchen-Verordnung**³ aus dem Jahr **1994** wurde eine EWG-Richtlinie (91/67/EWG⁴) in nationales Recht umgesetzt. Die Fischseuchen-Verordnung enthielt weiterhin allgemeine Vorschriften, z. B. zur Erfassung von Fischhaltungsbetrieben, Buchführung, zum Transport von Fischen oder zur Probenahme und Untersuchung. Darüber hinaus beinhaltete die novellierte Verordnung erstmals Schutzmaßnahmen gegen die Salmonidenseuchen ISA, VHS und IHN sowie nach Bekanntmachung der Neufassung der Fischseuchen-Verordnung im Jahr 1998 auch Schutzmaßnahmen beim Auftreten einer anormalen Mortalität bei Muscheln und von bestimmten Muschelkrankheiten. Die aktuelle **Fischseuchenverordnung**⁵ (**2008**) trat am 29.11.2008 in Kraft und setzt die Richtlinie 2006/88/EG⁶ in nationales Recht um. Neben Vorschriften, u. a. zur Genehmigung und Registrierung, zur Eigenkontrolle, Buchführung und amtlichen Überwachung sowie zum Inverkehrbringen und Transport, enthält die Fischseuchenverordnung (2008) im Abschnitt 6 besondere Schutzmaßnahmen in Bezug auf exotische und nicht exotische Seuchen, die bei Fischen, Weichtieren und Krebstieren auftreten können. Diese anzeigepflichtigen Seuchen (insgesamt 13), darunter die VHS, IHN, ISA (HPRdel) und die KHV-I, sind in der Richtlinie 2006/88/EG und in der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen⁷ entsprechend gelistet. Weiterhin haben Aquakulturbetreiber, insbesondere in Bezug auf Biosicherheit, bestimmte Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes⁸ zu beachten. Wichtige Vollzugshinweise enthalten auch die Ausführungshinweise zur Fischseuchenverordnung des BMEL⁹, die zuletzt im Jahr 2018 aktuali-

¹ Verordnung zum Schutz gegen die ständige Gefährdung der Süßwasserfischbestände durch Fischseuchen (Fischseuchen-Schutzverordnung) vom 24.03.1982 (BGBl. I S. 382)

² Richtlinie zur Anerkennung von Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht oder Haltung von Süßwasserfischen als IPN-, VHS- oder SVC-unverdächtig oder als IPN-, VHS- oder SVC-frei vom 22.03.1982 (BANz Nr. 205)

³ Verordnung zum Schutz gegen Süßwasserfisch-Seuchen und zur Schaffung seuchenfreier Fischhaltungsbetriebe und Gebiete (Fischseuchen-Verordnung) vom 21.12.1994 (BGBl. I S. 3936)

⁴ Richtlinie des Rates vom 28.01.1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur (91/67/EWG); ABl. L 46 vom 19.02.1991, S. 1 - 18

⁵ Fischseuchenverordnung vom 24. November 2008 (BGBl. I S. 2315), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

⁶ Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten; ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 14 - 56

⁷ Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2011 (BGBl. I S. 1404), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

⁸ Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)

⁹ Ausführungshinweise zur Fischseuchenverordnung, Stand: 21. November 2018 ([https://tsbh.fli.de/SpeziellerTeil/Fischseuchen/Rechtsvorschriften.aspx-geschützter Zugang](https://tsbh.fli.de/SpeziellerTeil/Fischseuchen/Rechtsvorschriften.aspx-geschützter%20Zugang))

siert wurden. Weitergehende Hinweise für die Vollzugsbehörden enthält das nicht öffentlich zugängliche Tierseuchenbekämpfungshandbuch der Bund-Länder Task Force Tierseuchenbekämpfung¹⁰.

Fischseuchenverordnung (2008) - Abschnitt 6

Abschnitt 6 der Fischseuchenverordnung enthält besondere Schutzmaßnahmen, die bei einem Ausbruch oder im Falle des amtlich festgestellten Verdachts eines Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Fischseuche anzuwenden sind.

Im Falle des Ausbruchs oder des amtlich festgestellten Verdachts des Ausbruchs einer exotischen Fischseuche (z. B. EHN) unterliegt der betroffene Aquakulturbetrieb der Sperre. Die zuständige Behörde ordnet die Tötung und unschädliche Beseitigung der Fische an. Weitere Vorschriften betreffen z. B. Reinigung und Desinfektion der Haltungseinrichtungen, Geräte und der Transportmittel oder Genehmigungsvorbehalte in Bezug auf das Verbringen von Gegenständen oder das Betreten der Anlage. Ferner sind epidemiologische Ermittlungen durchzuführen und ein Sperr- und Überwachungsgebiet einzurichten. Die im Sperrgebiet gelegenen Aquakulturbetriebe unterliegen der behördlichen Beobachtung und müssen auf die exotische Seuche untersucht werden. Aufgrund der Tatsache, dass die Tötung amtlich angeordnet wird, muss nach erfolgter Schätzung eine Entschädigung erfolgen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes. Zierfische sind vom Entschädigungsanspruch ausgenommen.

Wird jedoch ein Ausbruch oder ein Verdacht des Ausbruchs einer nicht exotischen Fischseuche (z. B. VHS, IHN oder KHV-I) amtlich festgestellt, unterliegt der betroffene Aquakulturbetrieb ebenfalls der Sperre, die Tötung wird aber nicht amtlich angeordnet. Das Vermarkten lebender Fische ist demnach nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt (s. u.) möglich. Es müssen Vorkehrungen („Sperre“) getroffen werden, damit die Seuche nicht verschleppt wird. Nach der Fischseuchenverordnung hat der Betreiber des Aquakulturbetriebes seuchenkranke oder seuchenverdächtige Fische zu töten oder töten zu lassen und unschädlich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Bei seuchenverdächtigen Fischen handelt es sich um Tiere, die klinische Anzeichen der betreffenden Fischseuche aufweisen. Im Umkehrschluss ist der Tierhalter nicht verpflichtet Fische zu töten, die keine Anzeichen der Erkrankung aufweisen, auch wenn sie sich in der gleichen Haltungseinheit befinden, aus dem die positiv getesteten Tiere stammten. Unauffällige Tiere des betroffenen Bestandes können weiterhin als Lebensmittel unter bestimmten Voraussetzungen in den Verkehr gebracht werden. Für das Verbringen lebender Fische aus einem infizierten Bestand gilt jedoch ein sog. Genehmigungsvorbehalt, wonach lebende Fische nur mit Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörde und nur in einen anderen von derselben nicht exotischen Seuche betroffenen Aquakulturbetrieb oder zu diagnostischen Zwecken oder zur unmittelbaren Schlachtung verbracht werden können. Weitere Vorschriften betreffen die unschädliche Beseitigung von Schlachtabfällen und verendeten Fische. Betretungsverbote sowie Vorschriften zur Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk, Fahrzeugen, Behältnissen, Gerätschaften und sonstigen Gegenständen können angeordnet werden. Darüber hinaus sind epidemiologische Ermittlungen durchzuführen und ein Sperr- und Überwachungsgebiet einzurichten. Die im Sperrgebiet gelegenen Aquakulturbetriebe unterliegen der behördlichen Beobachtung und müssen auf die nicht exotische Seuche untersucht werden.

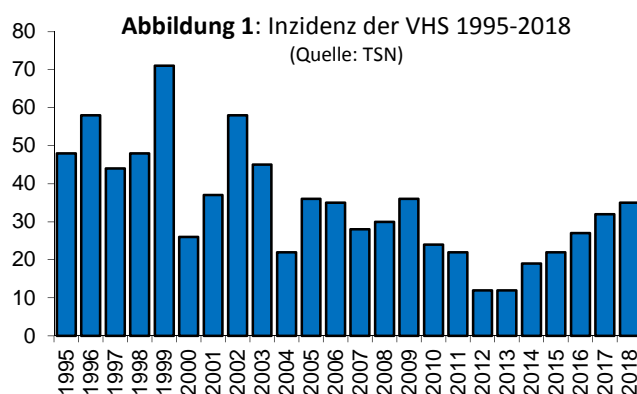
¹⁰ Tierseuchenbekämpfungshandbuch - Spezieller Teil „Fischseuchen“ (<https://tsbh.fli.de/SpeziellerTeil/Fischseuchen.aspx> - geschützter Zugang)

Da die Tötung von Fischen im Zuge des Ausbruchs einer nicht exotischen Seuche nicht angeordnet wird, entfällt der Entschädigungsanspruch für entsprechende Tierverluste bzw. für die klinisch auffälligen Tiere, die gemäß den Vorschriften der Fischseuchenverordnung getötet wurden.

Eine exotische oder nicht exotische Fischseuche gilt als erloschen, soweit alle Fische des Betriebes oder einzelner in sich abgeschlossener Teile des Aquakulturbetriebes verendet, getötet oder entfernt worden sind und die Desinfektion des Betriebes oder einzelner in sich abgeschlossener Teile des Aquakulturbetriebes nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durchgeführt worden ist. Demzufolge obliegt es der zuständigen Behörde im Falle der Seuchenbekämpfung zu prüfen, inwieweit sogenannte epidemiologische Einheiten eines Betriebes festgestellt werden können, für die die vorgenannten Voraussetzungen (Verenden, Tötung, Entfernung) für ein Erlöschen nicht erfüllt sein müssen. Demnach können bestimmte seuchenhygienisch sicher getrennte Einheiten eines Aquakulturbetriebes von einer für die Aufhebung der Schutzmaßregeln erforderlichen Tötung ausgenommen werden. Nachdem die Seuche erloschen ist, sind die vorgenannten Schutzmaßregeln aufzuheben.

Damit ein Satzfishlieferant nach Ausbruch einer nicht exotischen Seuche seine Tätigkeit wieder aufnehmen kann, bedarf es zumeist der Tötung aller Fische des Betriebes oder des Ausmästens und Verkauf als Speisefische unter den vorgenannten Voraussetzungen. Gegebenenfalls kann eine Ausnahme bei nicht infizierten Fischen aus seuchenhygienisch sicher getrennten Einheiten vorgenommen werden (s. o.). Aus der Fischseuchenverordnung ergeben sich für nicht exotische Fischseuchen, anders als bei anderen Tierseuchen, weder eine Tilgungsverpflichtung noch eine zeitliche Vorgabe für die Betriebssanierung. Die Sanierung erfolgt häufig z. B. nach der „Oster- oder Weihnachtszeit“, wo Speisefische in größerem Umfang wirtschaftlich verwertet werden können.

Inzidenz der anzeigepflichtigen Fischseuchen



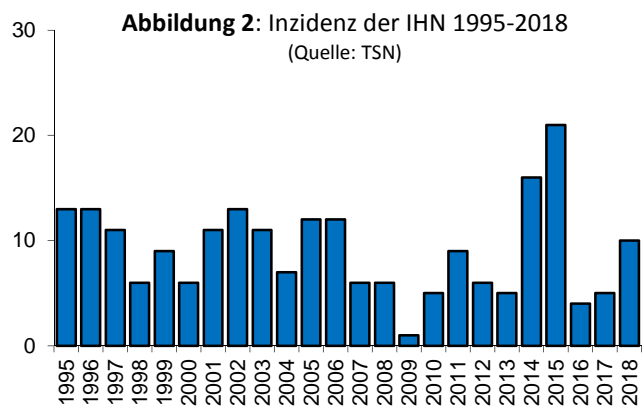
Den Ausführungen unter „Historie“ kann entnommen werden, dass seit 1982 Vorschriften zur Verhütung von Fischseuchen gelten und seit 1994 auch Schutzmaßnahmen in Kraft sind, die das Vorgehen bei Verdacht oder nach Bestätigung des Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Fischseuche regeln. Amtlich festgestellte Ausbrüche werden in der Tierseuchendatenbank TSN (TierSeuchenNachrichten-System) erfasst.

Die Inzidenz der anzeigepflichtigen Tierseuchen, d. h. die Anzahl Neuausbrüche in einem bestimmten Zeitraum, kann dem frei zugänglichen Internetportal TierSeuchen-Informationssystem (TSIS¹¹) entnommen werden. Abbildung 1 zeigt für die VHS die Entwicklung der Seucheninzidenz, d.h. die Anzahl der Neuausbrüche, seit Beginn der amtlichen Datenerhebung. Der Grafik kann entnommen werden, dass die Inzidenz der VHS bis 2013 deutlich zurückgegangen ist. Seit 2014 ist wieder eine zunehmende Tendenz zu beobachten, wobei darauf hingewiesen werden muss, dass viele Ausbrüche der VHS in den Jahren 2017 und 2018 wahrscheinlich aufgrund von Lebendfischbewegungen (Handel mit latent infizierten Fischen), Fahrzeugkontakten und geografischer Nähe (Wasser, Personenkontakte, Vögel oder andere Vektoren) im epidemiologischen Zusammenhang zueinander standen. Daraus wird im

¹¹ www.tsis.fli.de

Übrigen auch der Nachteil der statistischen Darstellung der Inzidenz klar, da sie keine sicheren epidemiologischen Aussagen zulässt. Leider ist eine sichere Auswertung des TSN hinsichtlich epidemiologisch zusammenhängender Seuchenereignisse nicht möglich, da epidemiologische Daten häufig nur lückenhaft vorliegen und nicht zwangsläufig eingegeben werden müssen.

Abbildung 2 zeigt die Entwicklung der Inzidenz der IHN in Deutschland, ebenfalls seit Beginn der amtlichen Datenerhebung. Für die IHN ist festzustellen, dass diese Seuche im Vergleich zur VHS weniger häufig auftritt. Allerdings war für 2014 und 2015 ein deutlicher Anstieg der festgestellten IHN-Ausbrüche zu verzeichnen, der wiederum auf ein zusammenhängendes Seuchengeschehen zurückzuführen war. Auch hier erfolgte die Verschleppung über Lebendfischbewegungen oder aufgrund der geografischen Nähe.



Seit 2008 werden die Erreger von allen im TSN registrierten IHN- und VHS-Ausbruchsgeschehen in Deutschland genetisch charakterisiert. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen belegen eindeutig, dass genetisch identische bzw. sehr nah verwandte Viren in verschiedenen von der IHN bzw. VHS betroffenen Teichwirtschaften nachgewiesen wurden. Die genetischen Analysen erhärten die epidemiologischen Daten und Zusammenhänge und bestätigen eine Verbreitung der Erreger u. a. durch den Handel mit infizierten Fischen, nicht nur innerhalb eines Bundeslandes sondern im ganzen Bundesgebiet. Im Übrigen legen molekular-epidemiologische Erhebungen mit Erregergenomvergleichen in Ausbruchsgebieten nahe, dass bei Lebendfischtransporten nicht immer die sich aus der Fischseuchenverordnung ergebenden Auflagen erfüllt wurden. Die mit den Schutzmaßnahmen des Abschnitts 6 der Fischseuchenverordnung verbundenen Handelsrestriktionen dienen der Vermeidung der Ausbreitung vorgenannter Fischviren nach Seuchenfeststellung.

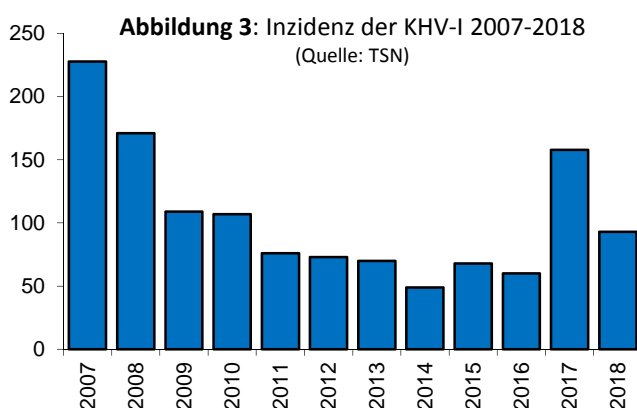


Abbildung 3 stellt die Inzidenzentwicklung für die KHV-I seit Beginn der amtlichen Datenerhebung grafisch dar. Erfasst wurden Ausbrüche sowohl in Nutzkarpfen- als auch in Zierkarpfenbeständen. Bis 2016 konnte ein sehr deutlicher Rückgang der KHV-I-Inzidenz festgestellt werden. Die sehr hohe KHV-I-Inzidenz im Jahr 2017 konnte eindeutig auf ein epidemiologisch zusammenhängendes Seuchengeschehen, ausgehend von einem Zierfischgroßhandelsbetrieb, zurückgeführt werden. Die vergleichsweise hohe Inzidenz im

Jahr 2018 lässt sich witterungsbedingt durch die hohe Umgebungstemperatur erklären.

Ausbrüche der ISA (HPRdel), der WSD und der nicht exotischen Weichtierseuchen wurden in Deutschland bis dato nicht amtlich festgestellt.

Hinsichtlich der Entwicklung der Fischseuchenindizienz kann durchaus ein positives Resümee gezogen werden, das die Erfordernis fischseuchenrechtlicher Vorschriften bestätigt. In Kenntnis der Tatsache, dass mehrere Seuchenausbrüche in epidemiologischer Verbindung standen, ist die tatsächliche Zahl der Seuchengeschehen geringer als die dargestellte Inzidenz.

Dennoch wäre es zielführend, die Datenerhebung im TSN so zu gestalten, dass sichere Aussagen hinsichtlich epidemiologisch zusammenhängender Ereignisse möglich sind, um zukünftig den Nutzen fischseuchenrechtlicher Vorschriften eindeutiger feststellen zu können. Entsprechende Anregungen, z. B. die Angabe der sogenannten Seuchenobjektnummer, wenn eine epidemiologische Verbindung zu einem Erstausbruch besteht, sind bereits erfolgt.

Vollzug fischseuchenrechtlicher Vorschriften - aktuelle Diskussionen

Die fischseuchenrechtlichen Bestimmungen der EU und in Verbindung damit auch die Fischseuchenverordnung dienen dem Schutz der Gesundheit der Fische, auch unter Beachtung wirtschaftlicher Aspekte. Die rechtlich verankerten Maßnahmen sollen jedes Glied in der Kette vor den negativen Auswirkungen von Fischseuchen schützen. Ganz entscheidend ist es, einer weiteren Seuchenverschleppung durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen, auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass anzeigepflichtige Fischseuchen nicht therapierbar sind.

Die geltenden fischseuchenrechtlichen Vorschriften und deren Vollzug stehen derzeit jedoch häufig im Fokus der Kritik von einzelnen Verbänden und Tierhaltern.

Beispielsweise wird die Verhältnismäßigkeit der angeordneten Schutzmaßnahmen im Zuge von Ausbrüchen nicht exotischer Fischseuchen in Frage gestellt. Dieses Argument mag zwar aus Sicht eines Einzelnen, bei dem nur moderate Verluste anzutreffen sind und für den die Sanierung einer Fischseuche existenzbedrohend sein kann, zutreffen. Bezogen auf die Gesamtheit der Fischbestände wäre eine Ausbreitung dieser Fischseuchen aber mit hohen wirtschaftlichen Folgeverlusten verbunden, die wiederum für andere Fischhaltungsbetriebe existenzbedrohend sein können. Im Übrigen besteht für den betroffenen Betrieb weiterhin die Möglichkeit der wirtschaftlichen Verwertung klinisch unauffälliger Fische als Lebensmittelerzeugnisse, ohne zeitliche Vorgabe. Die Tötung wird amtlich nicht angeordnet. Außerdem kann sogar die Abgabe lebender Fische aus einem infizierten Bestand entweder zur unmittelbaren Schlachtung oder zur weiteren Haltung in einem anderen infizierten Bestand genehmigt werden. Betriebe, die lebende Fische zukaufen und diese im Zuge von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schlachten, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Gewissermaßen birgt dieses Entgegenkommen gegenüber betroffenen Aquakulturbetrieben bereits ein hohes Risiko der Seuchenverschleppung und wäre im Übrigen z. B. bei der Bekämpfung der Aviären Influenza oder der Klassischen Schweinepest undenkbar. Letztlich ist es in Aquakulturbetrieben sogar möglich, bestimmte Maßnahmen nur auf eine oder mehrere epidemiologischen Einheiten innerhalb eines Betriebes anzuwenden, allerdings nur, wenn eine sichere seuchenhygienische Trennung der Einheiten sichergestellt ist. In dem Zusammenhang muss auf die Biosicherheitsverpflichtungen der Tierhalter nach dem Tiergesundheitsgesetz und der Fischseuchenverordnung hingewiesen werden, wonach Tierhalter dafür Sorge zu tragen haben, dass Seuchen weder in den Bestand eingeschleppt noch aus dem Bestand verschleppt werden. Neben dem Prädatorenschutz sind insbesondere in Bezug auf den Zuerwerb von lebenden Fischen zukaufshygienische Maßnahmen zu ergreifen, wie Zukauf aus „sicheren Beständen“, Reinigung & Desinfektion, Besatzmanagement (z. B. Quarantänehaltung zugekaufter

Fische seuchenhygienisch sicher vom Altbestand getrennt) und Gerätemanagement. Weiterhin sind Tierhalter auf Grundlage des Tiergesundheitsgesetzes verpflichtet, sich in Bezug auf die anzeigepflichtigen Tierseuchen fortzubilden. Bereits in „Friedenszeiten“ müssen Tierhalter Vorbereitungen zur Umsetzung von Maßnahmen treffen, die von ihnen beim Ausbruch einer Tierseuche nach den für die Tierseuche maßgeblichen Rechtsvorschriften durchzuführen sind.

Hinsichtlich der Möglichkeit der Entschädigung auch im Falle nicht exotischer Fischseuchen über eine Tierseuchenkasse, sei darauf hingewiesen, dass Beitragszahlungen von Fischhaltern in eine jeweilige Tierseuchenkasse grundsätzlich möglich sind. In vielen Bundesländern erfolgten bis dato jedoch keine Beitragszahlungen von Fischhaltern, da sich die jeweiligen Fischereiverbände nicht auf eine entsprechende Zahlungsbereitschaft in der erforderlichen Beitragshöhe einigen konnten.

Ein weiteres Argument, das aus Sicht einzelner Verbände und Tierhalter gegen die Anwendung fischseuchenrechtlicher Vorschriften spreche, sei die Annahme, auch aufgrund von serologischen Untersuchungsergebnissen, dass sich Fischseuchenerreger bereits ubiquitär in der aquatischen Umwelt befänden und entsprechende Schutzmaßnahmen nicht zielführend seien. In dem Zusammenhang muss aber darauf hingewiesen werden, dass nach wissenschaftlicher Auffassung aus den durchgeführten Monitoringuntersuchungen keineswegs geschlossen werden kann, dass die Pathogene ubiquitär im Gewässersystem vorhanden sind. Vielmehr kann aus den bisher vorliegenden epidemiologischen Erkenntnissen festgestellt werden, dass Seucheneinschleppungen häufig über Lebendfischbewegungen bzw. aufgrund der geografischen Nähe zu anderen Seuchenausbrüchen erfolgen.

Wie bereits oben dargestellt, wäre eine weitere Optimierung der Erfassung epidemiologischer Daten zielführend, um künftig weitergehende Aussagen hinsichtlich der Seuchenentwicklung in Deutschland und in der EU treffen zu können.

Seit 2016 kann aufgrund eines EU-Durchführungsbeschlusses für die Diagnose der VHS oder IHN neben der klassischen Zellkultur auch die PCR-Methode verwendet werden. Dabei handelt es sich um ein direktes Genomnachweisverfahren, das im Vergleich zur Erregeranzucht sehr schnell Ergebnisse liefert. Ein weiterer Vorteil dieser Methode ist die hohe Sensitivität, d. h. dass sehr geringe Virusmengen auch bei Fischen, die keine klinischen Veränderungen zeigen, nachgewiesen werden können.

Es gab jedoch kritische Äußerungen, wonach klinisch absolut unauffällige Bestände nur aufgrund der Ergebnisse der PCR-Untersuchungen gesperrt worden seien. In dem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß den Ausführungshinweisen zur Fischseuchenverordnung des BMEL zwecks Ausschluss von z. B. unspezifischen Reaktionen in unklaren Fällen empfohlen wird, die PCR-Befunde mittels herkömmlicher Virusisolierung oder anderer Diagnosemethoden mit nachweislich ähnlicher Wirksamkeit, auch unter Einbindung des Nationalen Referenzlaboratoriums, zu bestätigen. Daneben empfiehlt es sich in solchen Fällen immer, durch weitere Nachuntersuchungen im Betrieb die erhobenen PCR-Befunde abzuklären. Bis zur endgültigen Abklärung sind Schutzmaßnahmen für den betreffenden Betrieb weiterhin angezeigt.

Eines der erklärten Ziele der EU-Richtlinie 2006/88/EG, nämlich das Erreichen einer möglichst flächendeckenden Seuchenfreiheit, konnte für die VHS, IHN und KHV-I bis heute nicht erreicht werden. Es kann insbesondere für VHS und IHN eine Zunahme der Anzahl als seuchenfrei erklärter Zonen und Kompartimente sowohl in Deutschland als auch in anderen EU-Mitgliedstaaten verzeichnet werden. Beispielsweise hat sich die Anzahl VHS- und IHN-freier Zonen in Deutschland seit zehn Jahren mehr als verdoppelt. Dennoch gibt es mit Blick auf die Erlangung der Seuchenfreiheit noch deutlich mehr Potenzial. Als Hürden für die Erlangung der Seuchenfreiheit sind z. B. wirtschaftliche Überlegungen in

Verbindung mit den Risiken (Kosten-Nutzen-Abwägung), nicht vorhandene Voraussetzungen hinsichtlich der Wasserherkunft, Unter- und/oder Oberlieger, Unmöglichkeit der individuellen Markierung von Fischen, fehlende finanzielle Anreize oder rechtliche Rahmenbedingungen (z. B. Wasserrahmenrichtlinie, WRRL), die der Erlangung der Seuchenfreiheit entgegenstehen oder sie erschweren, oder auch eine fehlende Verfügbarkeit von bestimmten Fischarten mit dem Status „seuchenfrei“ zu nennen. Auch im Zusammenhang mit dem Geltungsbeginn des neuen EU-Tiergesundheitsrechtsakts (Animal Health Law - AHL, Verordnung (EU) 2016/429¹²) soll der Fokus künftig noch stärker auf das Erreichen der Seuchenfreiheit gelegt werden. Mit dem AHL wird ab dem 21. April 2021 die Bekämpfung terrestrischer und aquatischer Tierseuchen in einer unmittelbar in allen Mitgliedstaaten geltenden EU-Verordnung geregelt. Die Richtlinie 2006/88/EG wird zum 21. April 2021 aufgehoben. Sekundärrechtsakte zum AHL, d.h. delegierte und Durchführungsverordnungen, werden derzeit noch ausgearbeitet. Im Anhang des AHL sind die derzeit in der Richtlinie 2006/88/EG gelisteten anzeigepflichtigen Fischseuchen weiterhin aufgeführt, da sie aus Sicht der EU die Kriterien für die Listung erfüllen. Dieser Sichtweise kann zumindest in Bezug auf die Fisch- und Krebstierseuchen zugestimmt werden. Anders als z. B. für die VHS und IHN bedarf es jedoch für die KHV-I ab April 2021 lediglich der Überwachung. Ob diese Entscheidung der EU-Kommission sinnvoll war, wird die Zukunft zeigen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die derzeit geltenden Vorschriften auf Grundlage des EU-Rechts erlassen wurden. Sofern es beim Vollzug der fischseuchenrechtlichen Vorschriften Ermessensspielräume gibt, können diese nach risikoorientierter Einzelfallbewertung auch genutzt werden.

Weitere Fachinformationen zu den anzeigepflichtigen Fischseuchen, z. B. unter

- TierSeuchenInformationssystem: www.tsis.fli.de
- Amtliche Sammlung von Verfahren zur Probenahme und Untersuchung von Untersuchungsmaterial tierischen Ursprungs im Hinblick auf anzeigepflichtige Tierseuchen (Amtliche Methodensammlung): <https://www.fli.de/de/publikationen/amtliche-methodensammlung/>
- Fischseuchenbekämpfung in Niedersachsen:
<http://www.laves.niedersachsen.de/tiere/tiergesundheit/fischgesundheit/fischseuchenbekaempfung/fischseuchenbekaempfung-in-niedersachsen-73670.html>

¹² Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“); ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1–208